

Beschlüsse der geologischen Kommission der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Eclogae Geologicae Helvetiae**

Band (Jahr): **6 (1899-1900)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschlüsse der geologischen Kommission der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft.

In der Sitzung der geologischen Kommission vom 17. Dezember 1898 sind folgende Beschlüsse gefasst worden :

1. Wenn die Kommission in den Fall kommt, kleinere Mitteilungen zu veröffentlichen, welche nicht den monographischen Charakter der *Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz* tragen, wie z. B. Jahresberichte der Kommission, Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung, Nekrologe von Mitarbeitern, kurze Erläuterungen zu neuen Kartenblättern, vorläufige Notizen der Geologen über ihre Resultate etc., etc., so gelten für solche Mitteilungen die *Eklogæ* als das offizielle Organ der geologischen Kommission.

2. Die *Eklogæ* bleiben aber Organ und Eigentum der schweizerischen geologischen Gesellschaft, ohne Aenderung des bisherigen Titels.

3. Die Geologen, welche im Auftrage der Kommission arbeiten, haben für die allfällige Publikation vorläufiger Ergebnisse ihrer Untersuchung die Genehmigung der Kommission unter Vorlegung des Manuskriptes einzuholen. (§ 24 der Statuten.) Die Publikation solcher Notizen geschieht in in den *Eklogæ*.

Für richtigen Protokollauszug :

Zürich, den 26. Dezember 1898.

Der Präsident : Dr. ALB. HEIM, Prof.

Der Sekretär : Dr. AUG. AEPPLI.
